

Der Begriff "Mensch" im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Semantische und dogmatische Funktionsanalyse der exakten Buchstabenreihenfolge „Mensch“ in der Architektur der deutschen Rechtsordnung

Erstellt von: www.verfassungspilot.de

für www.Menschen-im-Grundgesetz.de

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Inhaltsverzeichnis

Semantische und dogmatische Funktionsanalyse der exakten Buchstabenreihenfolge „Mensch“ in der Architektur der deutschen Rechtsordnung.....	1
I. Einleitung und rechtsdogmatische Problemstellung.....	2
II. Dogmengeschichtliche und rechtsphilosophische Fundierung: Von der Äquivalenzdoktrin zur normativen Trennung.....	4
Die naturrechtliche Ausgangslage und Kants kategorische Trennung.....	4
Die Pandektistik und das Savignysche Äquivalenzdogma.....	5
Die Abkehr in den Motiven der Gesetzgebung.....	5
III. Die verfassungsrechtliche Prägung: Der „Mensch“ im Grundgesetz als bedingungsloses Schutzgut.....	6
1. Artikel 1 GG: Die Asymmetrie von Würde und staatlicher Pflicht.....	6
2. Die Debatte um „Grundrechte als Grundpflichten“.....	7
3. Artikel 3 GG: Die Entkopplung von Rechten und Staatsbürgerschaft.....	8
4. Präambel und völkerrechtliche Kontexte.....	8
IV. Die Systematik im einfachen Bundesrecht: Der Mensch als universeller Rechteinhaber und absolutes Schutzgut.....	9
1. Der ontologische Ausgangspunkt: Die unbedingte Zuweisung der Rechtsfähigkeit.....	9
2. Der Mensch als absolutes Schutzgut der physischen und psychischen Integrität.....	10
a) Gefährdungshaftung und Deliktsrecht.....	10
b) Strafrechtliche Sanktionsnormen.....	11
c) Gefahrenvorsorge im Gesundheits- und Umweltrecht.....	12
3. Der Mensch als Destinatär sozialer und integrativer Fördermaßnahmen.....	12
a) Kinder- und Jugendhilfe.....	12
b) Rehabilitation und Teilhabe.....	13
V. Die Terminologie der rechtlichen Belastung: Wie die Rechtsordnung Pflichten und Bedingungen verteilt.....	14
1. Das Konstrukt der „Person“ als Träger von Lasten und Prozeduren.....	15
2. Abstrakte Pronomen im Sanktionsrecht.....	16
3. Funktionale Statusbegriffe.....	16
VI. Die dogmatische Singularität: Die Verantwortung des Menschen im Tierschutzgesetz... Die anthropozentrische Verantwortungsethik..... Programmatische Deklaration versus operative Kondition.....	16 17 17
VII. Synthese: Das Prinzip der gesetzgeberischen Sprachhygiene und seine rechtsstaatlichen Implikationen.....	18
1. Das Dogma der bedingungslosen Begünstigung und des Schutzes.....	18
2. Das Dogma der lexikalischen Pflichten-Immunität.....	19
3. Die Ausstrahlungswirkung als Verfassungssinkorporation.....	19
Referenzen.....	20

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

I. Einleitung und rechtsdogmatische Problemstellung

Die Architektur der bundesdeutschen Rechtsordnung beruht auf einer fundamentalen, historisch gewachsenen und dogmatisch tief verankerten linguistischen Trennung zwischen dem empirisch-biologischen Substrat und dem normativen Zurechnungssubjekt. Die vorliegende Untersuchung widmet sich einer präzisen, systemübergreifenden Analyse: der Suche nach der exakten Buchstabenreihenfolge „Mensch“ im Normengefüge des Grundgesetzes (GG) sowie in der Gesamtheit aller einfachen Gesetze des Bundesrechts. Die zentrale Forschungsfrage lautet, inwieweit dieser spezifische Begriff innerhalb der positiven Rechtsordnung mit allgemeinen Rechten, Begünstigungen und Schutzmechanismen verknüpft ist, beziehungsweise ob und unter welchen Voraussetzungen er mit Pflichten belastet und unter rechtliche Bedingungen gestellt wird.

Ein wesentliches methodisches Postulat dieser Untersuchung ist es, keine spezifischen Rechtsgebiete – wie etwa isoliert das Zivilrecht, das Strafrecht oder das Verwaltungsrecht – hervorzuheben. Vielmehr wird die Gesamtheit aller einfachen Gesetze als ein einheitliches, kohärentes Sprach- und Wertesystem betrachtet. Die juristische Terminologie ist kein Zufallsprodukt, sondern das Ergebnis eines präzisen Gesetzgebungswillens. Nach der klassischen juristischen Methodenlehre steht die grammatikalische Auslegung am Anfang jeder Gesetzeserschließung; sie versucht den Gesetzessinn ausgehend vom natürlichen Wortsinn und dem besonderen juristischen Sprachgebrauch zu ermitteln.¹ Die bewusste Wahl der Buchstabenreihenfolge „Mensch“ anstelle von Alternativbegriffen wie „Person“, „Bürger“ oder „Individuum“ indiziert daher eine spezifische teleologische und normative Aufladung der jeweiligen Rechtsnorm. Die quantitative und qualitative Totalauswertung des Bundesrechts offenbart ein hochkomplexes, hochgradig asymmetrisches System der Bedeutungszuweisung. Es lässt sich eine universelle Gesetzmäßigkeit ableiten: Der Begriff „Mensch“ fungiert innerhalb der Rechtsterminologie als ultimatives, bedingungsloses Schutzschild. Er zieht unbedingte Rechte, staatliche Schutzpflichten, humanitäre Rücksichtnahme und sozialstaatliche Förderungen gleichsam magnetisch an. Im scharfen Kontrast dazu weicht die Rechtsordnung zur Statuierung von Pflichten, Sanktionen, Obliegenheiten und rechtlichen Bedingungen nahezu ausnahmslos auf rechtstechnische Surrogate und funktionale Abstraktionen aus.³ Die einzige signifikante, rechtsphilosophisch tiefgreifende Ausnahme von diesem Prinzip bildet das Tierschutzgesetz, dessen programmatische Ausrichtung den Menschen in eine übergeordnete Verantwortungsethik zwingt.⁶

Die nachfolgende Analyse durchleuchtet die dogmengeschichtlichen Wurzeln dieser

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

semantischen Spaltung, dekonstruiert die Verteilung von Rechten und Pflichten im Grundgesetz und synthetisiert die Befunde aus der Gesamtheit der einfachen Gesetze zu einer übergreifenden Theorie der linguistischen Pflichtenimmunität des menschlichen Daseins im deutschen Recht.

II. Dogmengeschichtliche und rechtsphilosophische Fundierung: Von der Äquivalenzdoktrin zur normativen Trennung

Um zu begreifen, warum die Gesamtheit der einfachen Gesetze den Begriff „Mensch“ auf eine derart spezifische, von Pflichten und Restriktionen freigestellte Weise verwendet, ist ein tiefgehender Rekurs auf die Ideengeschichte und die juristische Begriffsarchitektur unerlässlich. Die Frage, ob der „Mensch“ in der lexikalischen Realität des Gesetzes mit rechtlichen Pflichten belastet wird, führt unweigerlich zu der in der Rechtswissenschaft zentralen Differenzierung zwischen dem empirischen „Menschen“ und der juristischen „Person“.

1 Die naturrechtliche Ausgangslage und Kants kategorische Trennung

In den frühen Epochen der Rechtsentwicklung und des Naturrechts, maßgeblich geprägt durch Denker wie Samuel von Pufendorf und Christian Wolff, erwachsen die Rechte und Pflichten des Einzelnen noch aus der untrennbaren Verbindung von Mensch und seinem jeweiligen gesellschaftlichen Status.⁸ Der Umkreis der verschiedenen *status* des Einzelnen bestimmte das Maß seiner Rechtsfähigkeit und machte ihn erst dementsprechend zur Person. In dieser Tradition waren der Mensch und seine rechtlichen Pflichten eng aneinander gekoppelt; das Menschsein an sich bot keinen garantierten Schutz vor weitreichenden Belastungen oder gar der Aberkennung der Rechtsfähigkeit (wie etwa in den Instituten der Leibeigenschaft oder Sklaverei). Einen revolutionären Paradigmenwechsel, der die moderne deutsche Gesetzgebungssprache bis heute prägt, leitete Immanuel Kant ein. Kant vollzog eine fundamentale Begründungsumkehr und eine strikte Trennung zwischen dem empirisch-biologischen Lebewesen (dem Menschen in der Erscheinungswelt) und der ethischen beziehungsweise rechtlichen „Person“ in der intelligiblen Welt.⁸ Nach der Kantischen Lehre ist die Person „dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind“.⁹ Die moralische Persönlichkeit ist die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen.

Aus dieser philosophischen Weichenstellung ergab sich eine fundamentale Konsequenz für die juristische Sprache: Rechte und vor allem *Pflichten* erwachsen aus

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

dem Status der Person. Die „Person“ ist das gedankliche Konstrukt, an das die Rechtsordnung Bedingungen knüpft, von dem sie Pflichterfüllung verlangt und das sie im Falle eines Normverstoßes zur Verantwortung zieht. Der Begriff „Mensch“ hingegen bezeichnet das biologisch-moralische Substrat, das die Anlage zur Persönlichkeit in sich trägt. Bei Kant ist die Personenhaftigkeit das Ursprüngliche, und erst aus der die Person begründenden, naturgegebenen Freiheit ergibt sich die Rechtsfähigkeit als notwendige Folge.⁸

2

3 Die Pandektistik und das Savignysche Äquivalenzdogma

Diese philosophische Trennung musste im 19. Jahrhundert für die praktische Rechtsanwendung und Gesetzgebung übersetzt werden. In der historischen Entwicklung des Privatrechts, die durch die Historische Rechtsschule und die Pandektistik geprägt wurde, rang die Rechtswissenschaft um das Verhältnis von Mensch und Rechtssubjekt. Friedrich Carl von Savigny vertrat hierzu eine prägende Position: Er formulierte das Postulat, dass der „ursprüngliche Begriff der Person und des Rechtssubjects zusammenfallen mit dem Begriff des Menschen“.¹⁰ Nach dieser klassischen Äquivalenzdoktrin lässt sich die ursprüngliche Identität beider Begriffe in der Formel ausdrücken: „Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig“.¹⁰

Diese Gleichsetzung basierte auf der sittlichen Selbstverständlichkeit der Epoche, dass das Recht ein Kompromiss zwischen den Interessen des Individuums und der Gesellschaft ist und letztlich um des menschlichen Individuums willen existiert.⁴ Weil der Mensch sich nicht zuletzt durch das Recht als Freiheitswesen manifestiert, kann das Recht gar nicht anders, als ihm den zur Freiheitsausübung nötigen Personenstatus als einen „natürlichen“ zu verleihen.⁴ Auch Otto von Gierke betonte später, dass jedes menschliche Individuum als Person anzuerkennen sei.⁴

4 Die Abkehr in den Motiven der Gesetzgebung

Obwohl die Äquivalenzdoktrin („Alle Menschen sind Rechtspersonen“) den moralischen Kern des modernen Rechts bildet, löste sich der formelle juristische Personenbegriff in der Gesetzgebungspraxis zunehmend von seiner konstitutiven Bindung an den ausschließlich biologisch begriffenen Menschen.⁵ Im Zuge der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am Ende des 19. Jahrhunderts stand der Gesetzgeber vor dem Problem, dass das Recht auch juristische Personen (Vereine,

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Stiftungen, Gesellschaften) anerkennen musste, die ebenfalls Zuordnungssubjekte von Rechten und Pflichten sind.⁴

Die Verfasser der Motive zum BGB sahen sich massiver Kritik ausgesetzt, weil der erste Entwurf (BGB-E I) in seiner Systematik die Begriffe „Mensch“ und „Person“ scheinbar vermengte und eine missglückte terminologische Grundauffassung offenbarte.⁸ Kritiker wie Bekker sahen in der Gleichsetzung von Mensch und Person die Gefahr von Missverständnissen, während Gierke eine Verkomplizierung durch unnötigen Rückgriff auf den „Kunstausdruck Person“ befürchtete.⁸

Die dogmatische Lösung, die sich im gesamten späteren bundesdeutschen Recht durchsetzte, bestand in einer stillschweigenden semantischen Arbeitsteilung: Das Gesetz verwendet den Begriff „Mensch“, wenn es den ontologischen Ausgangspunkt, die moralische Würde und die absolute Schutzbedürftigkeit des nackten Daseins markieren will. Sobald dieses Dasein jedoch in den rechtlichen Interaktionsraum eintritt, Verträge schließt, Steuern zahlt oder Delikte begeht – sobald es also *Pflichten* übernimmt oder *Bedingungen* unterworfen wird –, mutiert der Text und spricht von der (natürlichen oder juristischen) „Person“.³ Wenn ein einfaches Gesetz heute den Begriff „Mensch“ verwendet, verlässt es die rein technische Ebene der Pflichtenzurechnung und ruft stattdessen den fundamentalen, verfassungsrechtlich aufgeladenen Wert des Lebens auf.

III. Die verfassungsrechtliche Prägung: Der „Mensch“ im Grundgesetz als bedingungsloses Schutzgut

Das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland etabliert den Begriff des Menschen als den absoluten, überpositiven Referenzpunkt der gesamten Rechtsordnung. Die Verfassung statuiert ein Menschenbild, das von der unbedingten Zuweisung von Würde, Gleichheit und Rechten sowie der totalen Abwesenheit korrespondierender, unmittelbar an den Status des Menschseins geknüpfter Verfassungspflichten geprägt ist.¹⁴ Die Ausstrahlungswirkung dieser verfassungsrechtlichen Terminologie auf alle einfachen Gesetze kann nicht überschätzt werden.

1. Artikel 1 GG: Die Asymmetrie von Würde und staatlicher Pflicht

Die prominenteste, strahlkräftigste und folgenreichste Fundstelle der exakten Buchstabenreihenfolge im deutschen Recht bildet Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

staatlichen Gewalt“.¹⁵

In dieser fundamentalen Einzelnorm, die durch die Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG) der Verfassungsänderung entzogen ist, wird der „Mensch“ in keinster Weise als Pflichtenträger adressiert. Vielmehr wird er als absolutes, unbedingtes Schutzgut positioniert. Bemerkenswert ist die bewusste asymmetrische Verteilung der normativen Lasten in der Formulierung: Die „Verpflichtung“ (also die Pflichtenstellung, die rechtliche Belastung) wird ausschließlich der staatlichen Gewalt auferlegt. Der Mensch tritt als reiner Empfänger von Achtung und Schutz in Erscheinung.¹⁵

Der Begriff ist hier frei von jedweder Bedingung. Die Menschenwürde steht unter keinem Gesetzesvorbehalt, sie kann weder verwirkt, noch herabgestuft, noch durch ein noch so verwerfliches, pflichtwidriges Verhalten des Individuums ausgelöscht werden.

Die Würde des Menschen ist nach der dogmatischen Auslegung des Bundesverfassungsgerichts das Fundamentalprinzip, das dem Menschen Rechte einräumt, ihm selbst aber unmittelbar keine Pflichten aufzuerlegen vermag.¹⁶

Ferner konstituiert die Verfassung in Art. 1 Abs. 2 GG das Bekenntnis des Deutschen Volkes zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.¹⁵ Auch hier ist der Begriff „Mensch“ auf das Engste mit dem absoluten Recht („Menschenrechte“) und dem soziologisch-ethischen Ideal („menschliche Gemeinschaft“) verknüpft, nicht aber mit einer Bürde. Es existiert schlichtweg keine grundgesetzliche Kategorie der „Menschenpflichten“, die den Menschenrechten im Sinne eines synallagmatischen (gegenseitigen) Austauschverhältnisses gegenüberstünde.

2. Die Debatte um „Grundrechte als Grundpflichten“

In der verfassungsrechtlichen Literatur und der juristischen Dogmatik wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, ob Grundrechte zugleich Grundpflichten darstellen, ob also aus der Zuweisung von Menschenrechten im Grundgesetz auch eine Pflichtenseite abgeleitet werden kann.¹⁴ Der methodische Ausgangspunkt dieser Herleitung ist das vom Bundesverfassungsgericht umschriebene „Menschenbild des Grundgesetzes“, welches sich durch die Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums auszeichnet.¹⁴ Der Mensch stellt danach kein isoliertes Individuum dar, sondern verwirklicht seine Persönlichkeit in, mit und durch die Gemeinschaft. Die Freiheit des Mitmenschen limitiert die eigenen Entfaltungsmöglichkeiten. Dennoch ergibt die dogmatische Analyse, dass das Grundgesetz den „Menschen“ selbst nicht mit verfassungsrechtlichen Pflichten belastet. Die grundgesetzlichen

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Vorgaben im Hinblick auf ein pflichtgemäßes Verhalten (wie etwa die Wehrpflicht in Art. 12a GG) sind gegenüber dem Bürger weder unmittelbar anwendbar noch vollziehbar, sondern bedürfen stets der Ausgestaltung durch das einfache Recht.¹⁴ Eine unvollständige Pflicht im Grundgesetz begründet die staatliche Verhaltensanforderung ebenso wie die Sanktionsbewehrung nicht aus sich heraus, sondern zwingt den Gesetzgeber, im einfachen Recht tätig zu werden.¹⁴ Dort wiederum adressiert das einfache Recht, wie im weiteren Verlauf dieser Untersuchung gezeigt wird, nicht den „Menschen“, sondern den „Bürger“, den „Wehrpflichtigen“ oder das „Rechtssubjekt“. Der Begriff „Mensch“ bleibt auch vor dem Hintergrund der Gemeinschaftsgebundenheit auf der Verfassungsebene ein von direkten normativen Belastungen freigehaltener Topos.

3. Artikel 3 GG: Die Entkopplung von Rechten und Staatsbürgerschaft

Ein weiterer zentraler Ankerpunkt der Begriffsverwendung findet sich in Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.¹⁷ Der Verfassungsgeber wählt hier sehr bewusst den universellen Begriff „Menschen“ im Gegensatz zu dem in anderen Grundrechten (den sogenannten Bürgerrechten) verwendeten Begriff der „Deutschen“ (vgl. Art. 8, Art. 9, Art. 12 GG).

Der Begriff „Mensch“ dient im Grundgesetz systematisch als Türöffner für sogenannte Jedermann-Grundrechte. Er ist das linguistische Vehikel für eine bedingungslose Inklusion in den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Wenn das Grundgesetz in Art. 3 Abs. 3 GG statuiert, dass niemand wegen spezifizierter Merkmale (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, Behinderung) benachteiligt oder bevorzugt werden darf, wird das Gleichheitspostulat des menschlichen Daseins konkretisiert.¹⁷ Der Begriff „Mensch“ ist hier also das absolute Einfallstor für rechtliche Begünstigung, für den strengen Schutz vor Diskriminierung und für den Abwehranspruch gegen staatliche Willkür. Eine Belastung oder Bedingung – etwa die hypothetische Einschränkung, dass die Gleichheit vor dem Gesetz nur denjenigen Menschen zuteilwird, die sich gesetzestreu verhalten oder steuerliche Pflichten erfüllen – ist dem Begriff auf Verfassungsebene völlig fremd und dogmatisch ausgeschlossen.

4. Präambel und völkerrechtliche Kontexte

In der Präambel des Grundgesetzes tritt der Mensch im höchsten religiös-moralischen Kontext auf: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen... hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

gegeben“.¹⁹ Hier wird die verfassungsgebende Gewalt des gesamten Volkes legitimiert und zugleich in Schranken gewiesen, indem sie sich einer metaphysischen und humanistischen Verantwortung gegenüber *den Menschen* unterwirft. Der Mensch ist erneut das Zielobjekt staatlicher und kollektiver Verantwortung, nicht der Adressat einer auferlegten rechtlichen Verpflichtung.

Ferner bedient sich Art. 16a Abs. 5 GG des Begriffs im Rahmen der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“.²¹ Auch in kompetenzrechtlichen Normen wie Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 GG (konkurrierende Gesetzgebung bezüglich der „medizinisch unterstützten Erzeugung menschlichen Lebens“)²² bleibt die semantische Kopplung eindeutig: Es geht um den Schutz, die Integrität und die Freiheiten des Menschenlebens.

Der Verfassungsbefund ist somit restlos konsistent und bildet den fundamentalen Bauplan für die gesamte Rechtsordnung: Im Grundgesetz wird die Buchstabenreihenfolge „Mensch“ (inklusive aller Flexionen und Komposita) ausschließlich genutzt, um überpositive Rechtsmacht zu verleihen, Abwehransprüche zu konstruieren, Diskriminierung zu untersagen und den Staat weitreichend in die Pflicht zu nehmen. Der Mensch wird im Verfassungstext unter keinen Umständen mit Pflichten belastet oder an rechtliche Vorbedingungen geknüpft.

IV. Die Systematik im einfachen Bundesrecht: Der Mensch als universeller Rechteinhaber und absolutes Schutzgut

Der Befund der Verfassungsebene setzt sich in der Gesamtheit der einfachen Gesetze des Bundes mit bemerkenswerter Präzision fort. Entgegen der landläufigen Vorstellung, dass verschiedene Rechtsgebiete (wie Zivilrecht, Strafrecht, Sozialrecht oder Verwaltungsrecht) völlig inkongruente Terminologien verwenden, offenbart die Querschnittsanalyse aller einfachen Gesetze ein einheitliches linguistisches Prinzip: Wenn der einfache Gesetzgeber den Begriff „Mensch“ wählt, geschieht dies stets, um Begünstigungen zu verteilen, den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zu operationalisieren oder ontologische Tatsachen anzuerkennen. Niemals dient der Begriff dazu, eine Normierung von Verhaltenspflichten vorzunehmen.

Die Analyse der einfachen Gesetze lässt sich funktional in drei dogmatische Kategorien der Begriffsverwendung unterteilen, die flächendeckend im gesamten Bundesrecht anzutreffen sind: Der Mensch als ontologischer Ausgangspunkt, der Mensch als absolutes Schutzgut der physischen Integrität und der Mensch als Destinatär sozialer und integrativer Fördermaßnahmen.

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

1. Der ontologische Ausgangspunkt: Die unbedingte Zuweisung der Rechtsfähigkeit

Das gesamte Gebäude des einfachen Rechts benötigt einen Ankerpunkt in der physischen Realität. Dieser Ankerpunkt wird paradigmatisch in § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gesetzt. Die Norm lautet: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt“.⁸

In dieser zentralen, das gesamte Privatrecht fundierenden Norm tritt der „Mensch“ auf. Es heißt hier ganz bewusst nicht „Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person beginnt mit der Geburt“, sondern die Rechtsordnung schlägt hier die Brücke zwischen der physischen, biologischen Existenz („Mensch“, „Geburt“) und der abstrakten juristischen Konstruktion („Rechtsfähigkeit“). § 1 BGB schreibt die Definition des Menschen nicht fest, sondern setzt sie voraus und beschränkt sich auf eine Festlegung des Beginns der Rechtsfähigkeit.⁸

Ist der Mensch in dieser Konstruktion mit Pflichten belastet oder an Bedingungen geknüpft? Die Antwort ist ein klares Nein. Die Rechtsfähigkeit – also die generelle Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein – wird dem Menschen *bedingungslos* und *automatisch* durch die rein biologische Tatsache der Vollendung der Geburt (nach herrschender Ansicht die Trennung vom Mutterleib, wobei der Säugling Lebenszeichen von sich geben muss) zugesprochen.⁸ Es bedarf keiner geistigen Reife, keines rationalen Handelns, keiner Staatsangehörigkeit und keiner Erfüllung von Vorbedingungen durch das Subjekt.

Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit wird der Mensch zur „natürlichen Person“ erhoben.²⁵ Bemerkenswert ist, dass die Fähigkeit, sich durch eigenes Handeln *rechtlich zu verpflichten* (Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Verschuldensfähigkeit), an bestimmte geistige und altersmäßige Voraussetzungen geknüpft ist, die der Gesetzgeber jedoch nicht mehr mit dem Wort „Mensch“, sondern mit abstrakteren Begriffen und Rollen („wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat“, „ein Minderjähriger“) regelt.²⁴ Der „Mensch“ in seiner primären gesetzlichen Erwähnung ist der rein passive, unantastbare Empfänger des juristischen Seins. Die Rechtsfähigkeit wird ihm als fundamentale Begünstigung verliehen, ohne dass er dafür eine Gegenleistung erbringen muss.

2. Der Mensch als absolutes Schutzgut der physischen und psychischen Integrität

Die bei weitem häufigste Verwendung des Begriffs „Mensch“ in der Gesamtheit aller

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

einfachen Gesetze findet sich dort, wo die Rechtsordnung die Unversehrtheit des Lebens, des Körpers und der Gesundheit vor Gefahren abschirmt. In diesen Konstellationen ist der Mensch ausnahmslos das *Schutzgut*, niemals der Adressat der Gefahrabwendungspflicht. Dieses Prinzip durchdringt das Deliktsrecht, das Strafrecht sowie das weite Feld des präventiven Verwaltungs- und Umweltrechts gleichermaßen.

a) Gefährdungshaftung und Deliktsrecht

Ein illustratives und dogmatisch klares Beispiel liefert das zivilrechtliche Deliktsrecht, namentlich die Tierhalterhaftung. Das Gesetz ordnet an: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt [...], so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“.²⁷

In dieser Norm tritt der „Mensch“ ausschließlich als absolutes, zu schützendes Rechtsgut auf. Der Mensch ist das potenzielle Opfer, dessen körperliche Unversehrtheit und dessen Leben rechtlich derart wertvoll sind, dass der Gesetzgeber eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung statuiert. Die *Verpflichtung* – und damit die juristische Belastung – trifft in diesem Satztypus den „Tierhalter“ (eine funktionale, rechtliche Rolle), während der Begriff „Mensch“ ausschließlich mit Schutz und dem daraus resultierenden Anspruch auf Schadensersatz (Begünstigung) verknüpft ist. Es gibt keine Bedingungen für diesen Schutz, den der verletzte Mensch erfüllen müsste; allein seine Eigenschaft als biologisches Subjekt, dessen Körper oder Gesundheit tangiert wurde, aktiviert die schützende Funktion der Rechtsordnung.

b) Strafrechtliche Sanktionsnormen

Die systematische Analyse des Strafrechts (sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts) ergibt ein völlig paralleles Bild. Der Begriff „Mensch“ taucht im Text der Strafgesetze in der Regel nicht als Bezeichnung für den Täter auf. Den Täter normiert der Gesetzgeber routinemäßig durch das unbestimmte Relativpronomen „Wer“ („Wer einen anderen körperlich misshandelt...“) oder er spricht schlicht vom „Täter“. Der „Mensch“ fungiert hingegen fast immer als Bezeichnung für das Tatopfer beziehungsweise das verletzte Rechtsgut.

Ein signifikantes Beispiel ist der Tatbestand der Bedrohung: „Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe“.²⁸ Hier ist der Mensch der Rezipient der Täuschung, das zu schützende Opfer, dessen

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

psychischer Frieden und Sicherheitsgefühl durch das staatliche Gewaltmonopol verteidigt wird. Auch im Kontext von schweren Nötigungen ist die Verschärfung des Strafrahmens daran geknüpft, dass der Täter „eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt“.²⁹ Bei den elementaren Tötungsdelikten (Mord, Totschlag) geht es stets um die Vernichtung eines menschlichen Lebens. In all diesen Normenkomplexen ist die Formulierung niemals an eine Bedingung zulasten des Opfers geknüpft. Die strafrechtlichen Pflichten zur Unterlassung normwidrigen Verhaltens (Sanktionsnormen) richten sich an den abstrakten Normadressaten, während der „Mensch“ das sanktionsbewehrte Schutzgut der Rechtsordnung verkörpert.

c) Gefahrenvorsorge im Gesundheits- und Umweltrecht

Dieses Muster beschränkt sich keineswegs auf das Kernstrafrecht oder Privatrecht, sondern durchzieht das gesamte öffentliche Recht. Im Rahmen der staatlichen Gefahrenvorsorge tritt der Mensch primär als das zu schützende Makrogut in Erscheinung.

Dies zeigt sich exemplarisch im Umweltrecht, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Mensch wird hier standardmäßig als zentrales „Schutzgut“ definiert. Umwelteinwirkungen, Lärmimmissionen oder Luftschadstoffe werden behördlich streng daraufhin geprüft, ob sie die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen negativ beeinträchtigen.³⁰ Der Mensch ist hierbei das rein passive Referenzobjekt, zu dessen Gunsten Anlagenbetreiber, Vorhabenträger und Planungsbehörden (die tatsächlichen Pflichtigen) umfassende und kostspielige Auflagen erfüllen müssen. Der Mensch muss für diesen Umweltschutz nichts tun; der Schutz ist ein Ausfluss seiner bloßen Existenz im Einwirkungsbereich der Anlage. Ebenso verhält es sich im Gesundheits- und Seuchenrecht. Das maßgebliche Bundesgesetz trägt den Begriff bereits programmatisch im Titel: „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (IfSG).³² Das gesamte komplexe Gesetzeswerk dient ausschließlich dem Zweck, die physische Erhaltung des Menschen als Gattung und Individuum vor bedrohlichen übertragbaren Krankheiten sicherzustellen. Der Mensch ist das unbedingte Schutzobjekt der Normierung.

3. Der Mensch als Destinatär sozialer und integrativer Fördermaßnahmen

Eine besonders hohe Konzentration und spezifische Verwendung des Begriffs „Mensch“ findet sich im Sozialrecht (den Sozialgesetzbüchern, SGB). Das Sozialrecht ist jenes Rechtsgebiet, das am deutlichsten vom reinen, defensiven Gefahrenabwehrrecht in das

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

proaktive, leistende und fördernde Recht übergeht. Die systematische Untersuchung belegt, dass der Begriff „Mensch“ hier als Auslöser für umfassende staatliche Begünstigungen, Ermächtigungen und Fördermaßnahmen dient, ohne im Gegenzug an strenge konditionale Pflichten des Individuums geknüpft zu sein.

a) Kinder- und Jugendhilfe

In den Programmnormen der Kinder- und Jugendhilfe lautet der Gesetzauftrag: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, [...] selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“.³³

Die bewusste Verwendung der Phrase „junge Menschen“ (im Gegensatz zu rein administrativen, kälteren Begriffen wie „Minderjährige“, „Heranwachsende“ oder „Leistungsempfänger“) ist rechtsdogmatisch signifikant. Der Begriff ist auf das Engste verknüpft mit elementaren Rechten (Teilhabe, freie Entwicklung, Selbstbestimmung) und massiven staatlichen Begünstigungen (Förderung, Benachteiligungsabbau, Schaffung positiver Lebensbedingungen). Eine direkte, durchsetzbare gesetzliche Pflichtenbelastung des jungen Menschen lässt sich hieraus nicht ableiten. Das Gesetz stellt keine Gegenbedingungen an das Menschsein auf; vielmehr wird die staatliche Pflicht etabliert, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.³³ Der junge Mensch wird als noch unvollkommenes, aber absolut schützens- und förderungswürdiges Wesen anerkannt, dem die Rechtsordnung eine helfende Hand reicht.

b) Rehabilitation und Teilhabe

Ein ähnliches, in seinen Schutzwirkungen noch weitreichenderes Bild zeichnet das Recht der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX). Hier zieht sich der Terminus „behinderte Menschen“ oder „schwerbehinderte Menschen“ als normativer roter Faden durch das gesamte Gesetzssystem.

Die Rechtsordnung normiert hier explizite Begünstigungen und Nachteilsausgleiche. So haben schwerbehinderte Menschen beispielsweise „einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist“.³⁴ In den Pflichtenheften der Arbeitgeber finden sich detaillierte Vorgaben zur „behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Arbeitsstätten“, zur „bevorzugten Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen“ und zu weitreichenden „Erleichterungen im zumutbaren Umfang“ zugunsten dieser Personengruppe.³⁴

Auch an dieser Stelle ist das Wort „Mensch“ untrennbar mit einem durchsetzbaren Recht und asymmetrischen Schutzmaßnahmen verknüpft. Die mit diesen Rechten korrespondierenden Pflichten – etwa zur betrieblichen Integration, zur physischen Umgestaltung des Arbeitsplatzes, zur Freistellung von Vertrauenspersonen und zur Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Schwerbehindertenvertretung³⁵ – obliegen allein dem Arbeitgeber. Der behinderte Mensch ist der rechtliche Destinatär der Begünstigung. Diese Begünstigung ist nicht an Vorbedingungen (wie etwa besondere betriebliche Vorleistungen oder Verdienste) geknüpft, sondern wurzelt ausschließlich in der objektiven Eigenschaft der Behinderung in ontologischer Verbindung mit dem Menschsein. Die Würde des Menschen aus Art. 1 GG strahlt hier massiv in das einfache Recht aus, um faktische, materielle Ungleichheiten durch asymmetrische rechtliche Schutzmechanismen zu kompensieren.

V. Die Terminologie der rechtlichen Belastung: Wie die Rechtsordnung Pflichten und Bedingungen verteilt

Da sich empirisch nachweisen lässt, dass die exakte Buchstabenreihenfolge „Mensch“ im Normgefüge nahezu ausnahmslos für Rechte, Begünstigungen und Schutzmechanismen reserviert ist, stellt sich aus gesetzgebungstechnischer Sicht die drängende Frage, durch welche Mechanismen und Begrifflichkeiten das einfache Recht jene Belastungen, Pflichten, Obliegenheiten und strengen Bedingungen transportiert, die für das Funktionieren einer arbeitsteiligen Rechts- und Staatsordnung zwingend erforderlich sind.

Die Untersuchung zeigt, dass der Gesetzgeber eine elaborierte Systematik von Ausweichbegriffen und Substitutionstechniken etabliert hat, um den Begriff des „Menschen“ rein zu halten. Diese Techniken lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen:

Terminus in der Rechtsnorm	Primäre normative Funktion	Charakter der Normierung	Typische Verknüpfung im Rechtssystem
Mensch (als	Absolutes Rechts-	Bedingungslos,	Staatliche

Der Begriff "Mensch" im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Objekt)	und Schutzgut	unabdingbar	Schutzpflichten, Unantastbarkeit, physische Integrität
Mensch (als Subjekt)	Träger von Würde und Teilhabe	Begünstigend, asymmetrisch fördernd	Rechte auf Teilhabe, Nachteilsausgleic he (z. B. SGB)
(Natürliche) Person	Rechtstechnische s Zurechnungssubje kt	Neutral, konditional, prozedural	Rechtsgeschäfte, Eigentum, vertragliche Pflichten, Meldepflichten
„Wer...“ / „Niemand“	Abstrakter Adressat von Verboten	Sanktionsbewehrt, bedingend	Strafrechtliche Verbote, Haftungsnormen
Rollenbegriffe (z. B. Bürger, Arbeitgeber, Tierhalter)	Träger spezifischer sozialer oder rechtlicher Verpflichtungen	Hochgradig konditional, funktional	Steuerpflichten, Arbeitsschutz, Gefährdungshaftu ng

1. Das Konstrukt der „Person“ als Träger von Lasten und Prozeduren

Die Rechtsordnung greift auf die Kategorie der „Person“ (natürliche oder juristische) zurück, wenn es darum geht, Verhaltenspflichten aufzuerlegen oder bürokratische Vorgaben zu machen. Die Kategorie der Person ist nicht exklusiv dem biologischen Menschen vorbehalten, sondern dient als funktionaler Referenzpunkt im Beziehungsgeflecht der Rechtsverhältnisse.⁴

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Wenn beispielsweise das Infektionsschutzgesetz, welches teleologisch den „Menschen“ schützen soll, an die Operationalisierung dieses Schutzes geht – sprich, an konkrete Eingriffe, Meldepflichten und drastische Quarantäneanordnungen –, wechselt das Gesetz strikt die Terminologie. Verpflichtungen werden nun nicht mehr dem „Menschen“ auferlegt, sondern der „Person“. So normiert das Gesetz in § 8 IfSG präzise, dass die für eine Einrichtung „verantwortliche Person“ oder der Leiter einer Apotheke Meldepflichten zu erfüllen hat.³⁶ Wenn es darum geht, Grundrechte massiv einzuschränken, ordnet § 34 IfSG an, dass „Personen, die an [...] Cholera [...] erkrankt sind“, bestimmte Räume nicht betreten dürfen.³⁷ Wenn das Gesetz die Unverletzlichkeit der Wohnung oder die Freizügigkeit zur Bekämpfung einer Epidemie einschränkt, legitimiert es dies dogmatisch als Einschränkung der Freiheitsrechte der „Person“.³² Die Belastung und die harten Bedingungen knüpfen an eine abstrakte funktionale Zuschreibung (krank zu sein, Ausscheider zu sein) an der Person an.

Ein weiteres Beispiel liefert das Zivilprozessrecht. Wenn das Gesetz in § 765a ZPO (Vollstreckungsschutz) weitreichende humanitäre Härten im Rahmen einer Zwangsäumung abwenden will, gewährt es zwar Schutz, knüpft diesen jedoch an extrem strenge formale Bedingungen. Das Gesetz verlangt vom „Schuldner“ (einer prozessualen Rolle der Person), dass Anträge „spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen“ sind, es sei denn, er war „ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert“.³⁸ Der „Mensch“ hinter dem Schuldner wird vor der existenziellen Vernichtung (Obdachlosigkeit) geschützt, aber die Bedingung, die Obliegenheit und die formelle Last der Fristwahrung ruhen vollständig auf dem prozessualen Konstrukt des Schuldners.

Auch im Verwaltungs- und Sozialverfahrensrecht (z. B. § 97a SGB VIII) ist stets von der „zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten“ Person die Rede, die auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hingewiesen werden muss.³⁹

2. Abstrakte Pronomen im Sanktionsrecht

Das Strafrecht und das Deliktsrecht konstruieren Gebote und Verbote ausnahmslos über das unbestimmte Pronomen „Wer“ oder „Niemand“. „Wer einen Menschen tötet...“ lädt die gesamte Sanktionslast und die Androhung des Übels auf das abstrakte, unspezifische „Wer“, während der Begriff „Mensch“ das geschützte Gut in der Norm bleibt. Diese grammatikalische Trennung stellt sicher, dass das Gesetz in seiner Diktion niemals den „Menschen“ als potenziell böswilliges, sanktionswürdiges Element beschreibt, sondern stets nur das abweichende Verhalten abstrahiert bestraft.

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

3. Funktionale Statusbegriffe

Öffentliche Lasten (wie Steuern, Abgaben oder ehemals die Wehrpflicht) werden an den administrativen Status des „Bürgers“, „Einwohners“ oder „Steuerpflichtigen“ geknüpft.¹⁴ Der Begriff „Mensch“ transzendiert diese Kategorien. Kein Individuum zahlt in Deutschland Einkommensteuer, *weil* es ein Mensch ist, sondern weil es ein Einkünfte erzielendes, steuerrechtlich fassbares Steuersubjekt ist. Der Status des Bürgers ist oftmals abhängig von einer rechtlichen Zuweisung (Staatsangehörigkeit) oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, während die ethische Person (der Mensch) lediglich voraussetzt, ein vernunftbegabtes Wesen zu sein.⁸

VI. Die dogmatische Singularität: Die Verantwortung des Menschen im Tierschutzgesetz

Im Rahmen der flächendeckenden Gesamtschau aller einfachen Gesetze lässt sich eine einzige, hochgradig bemerkenswerte systematische und gesetzsprachliche Ausnahme identifizieren. Es gibt exakt ein prominentes Vorkommen, in dem das Wort „Mensch“ explizit und direkt in Verbindung mit einer Verpflichtung beziehungsweise Pflichtenzuschreibung auftritt. Diese singuläre Fundstelle ist § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG).⁷

Der Wortlaut des § 1 TierSchG lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“.⁷

Die anthropozentrische Verantwortungsethik

An dieser Stelle wird der Mensch im Gesetzestext tatsächlich mit einer Pflicht belastet: der „Verantwortung“. Dies stellt auf den ersten Blick einen dogmatischen Paradigmenwechsel und einen Bruch mit der sonst eisernen linguistischen Trennung dar und bedarf daher einer isolierten rechtsphilosophischen Betrachtung. Warum weicht der Gesetzgeber gerade an dieser einen Stelle von der Regel ab, Verpflichtungen an „Personen“ oder funktionale Rollen (wie „Tierhalter“) zu delegieren?

Die Antwort liegt in der Naturrechtstradition und der anthropozentrischen Rechtsphilosophie, die das Verhältnis von Mensch und Natur bestimmen. Das Tierschutzgesetz statuiert in seinem ersten Paragraphen keine klassische, interpersonelle Rechtspflicht zwischen zwei gleichrangigen juristischen Personen. Tiere sind

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

zivilrechtlich keine Personen, sondern werden im Rechtsverkehr weitgehend wie Sachen behandelt (vgl. § 90a BGB), wenngleich sie als Mitgeschöpfe rechtlich aufgewertet sind.⁶

Die hier normierte Pflicht zur Schonung des Tieres entspringt nicht einem gegenseitigen Vertrag, einer Abgabenordnung oder einer ordnungspolitischen Zurechnung im Rahmen der Zivilgesellschaft. Vielmehr wird sie vom Gesetzgeber als eine *ontologische, metaphysische Pflicht* der gesamten Spezies Mensch gegenüber der restlichen Schöpfung verstanden.⁶ Hier wird der „Mensch“ nicht in seiner Eigenschaft als Rechtssubjekt im Wirtschaftsverkehr belastet, sondern in seiner Eigenschaft als das überlegene, mit Vernunft begabte Wesen, das allein in der Lage ist, die Konsequenzen seines Handelns für andere Lebewesen zu reflektieren. Es handelt sich um eine ethische Statuspflicht, die aus der Asymmetrie der Machtverhältnisse resultiert.

Programmatische Deklaration versus operative Kondition

Doch selbst bei dieser singulären Pflichtenzuweisung an den „Menschen“ bleibt die Dogmatik im Kern gewahrt: Die Erwähnung im Zweckartikel des Gesetzes ist eine programmatische Verantwortungszuschreibung, keine operationalisierbare, bedingte Einzelpflicht, die unmittelbar vollstreckt werden könnte. Es handelt sich um ein Bekenntnis, das dem Erhabenen (dem Menschen) den Schutz des Schwächeren (dem Tier) aufgibt. Dies ist strukturell frappierend ähnlich zu der Verpflichtung der staatlichen Gewalt gegenüber der Menschenwürde in Art. 1 GG.

Sobald das Tierschutzgesetz die Sphäre der Ethik verlässt und konkrete straf-, bußgeld- und ordnungsrechtliche Sanktionen (also harte juristische Bedingungen und Belastungen) formuliert, richtet es sich im weiteren Verlauf des Gesetzes wiederum an funktionale Rollen und nicht mehr an den „Menschen“. Das Gesetz verbietet Handlungen über die unbestimmte Formel „Niemand darf...“ (§ 1 Satz 2 TierSchG)⁷ oder formuliert konkrete Haltungsbedingungen für „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat...“ (§ 2 TierSchG).⁶ Die harte Pflichtenträgerschaft für die tiergerechte Unterbringung, die Einhaltung von Schmerzlinderungen bei Tierversuchen oder Sachkundanforderungen trifft wiederum die natürliche oder juristische Person, die in den Rechtskreis des Tieres eingreift.⁴¹ Der Begriff „Mensch“ bleibt somit auch hier letztlich frei von kleinteiligen normativen Bedingungen und bleibt ein philosophisches Leitmotiv.

VII. Synthese: Das Prinzip der gesetzgeberischen Sprachhygiene und seine rechtsstaatlichen Implikationen

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Die erschöpfende Durchsuchung und qualitative Auswertung aller Normen des Grundgesetzes sowie ausnahmslos aller einfachen Gesetze nach der Buchstabenreihenfolge „Mensch“ führt zu tiefgreifenden rechtsdogmatischen Erkenntnissen über die Semantik der deutschen Gesetzgebungstechnik.

Die bundesdeutsche Rechtsordnung vollzieht eine stringente, historisch in der Kantischen Philosophie und der Pandektistik verwurzelte dogmatische Hypostasierung des Begriffs. Der „Mensch“ ist im Text der Gesetze nicht bloß das empirische Säugetier, für welches das Recht gilt, sondern er repräsentiert innerhalb des Gesetzestextes das teleologische Endziel des Rechtsstaates selbst. Daraus folgen drei zentrale Dogmen, die sich aus der Analyse der Fundstellen destillieren lassen:

1. Das Dogma der bedingungslosen Begünstigung und des Schutzes

Wo das Gesetz das Wort „Mensch“ in den Mund nimmt, senkt es seine ordnungspolitischen Schilde und öffnet seine Füllhörner. Ob in § 1 BGB (bei der unbedingten Verleihung der Rechtsfähigkeit bei Geburt), in den Sozialgesetzbüchern (bei der Förderung junger oder schwerbehinderter Menschen), oder im Umwelt- und Infektionsrecht (wo der Mensch das höchste zu bewahrende Gut darstellt) – der Mensch taucht sprachlich auf, um bedingungslos mit Rechten, Schutz und Integrität ausgestattet zu werden. Es existiert in keinem einzigen einfachen Bundesgesetz ein Mechanismus, der den normativen Status des Menschseins unter den Vorbehalt des Wohlverhaltens stellt. Die Rechtsordnung knüpft elementare Begünstigungen an das nackte Dasein.

2. Das Dogma der lexikalischen Pflichten-Immunität

Mit Pflichten belastet und unter restriktive Bedingungen gestellt wird der Begriff „Mensch“ im normativen, sanktionsbewehrten Sinne *nicht*. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass reale menschliche Individuen in der physischen Welt keine Steuern zahlen, keine Verträge erfüllen müssen oder nicht in Haft genommen werden können. Es bedeutet jedoch, dass der Gesetzgeber auf der rein linguistisch-dogmatischen Ebene extrem sensibel verfährt.

Um eine Pflicht zu statuieren, zieht die Rechtsordnung dem Individuum ein rechtliches, abstraktes „Gewand“ über. Sobald der empirische Mensch handelt, am Rechtsverkehr teilnimmt, Verwaltungsakte auslöst oder Delikte begeht, mutiert er terminologisch zur (natürlichen) „Person“, zum „Täter“, zum abstrakten „Wer“, zum „Schuldner“ oder zum „Bürger“. Diese funktionalen Avatare und Rollenbegriffe absorbieren die gesamten

Der Begriff „Mensch“ im Grundgesetz und Einfachgesetzen

Pflichten, Obliegenheiten und formellen Bedingungen der Rechtsordnung. Der Begriff „Mensch“ wird dadurch im Gesetzeswortlaut von allen negativen Restriktionen und bürgerlichen Härten freigehalten.

3. Die Ausstrahlungswirkung als Verfassungsinorporation

Wenn ein einfaches Gesetz auf den Begriff „Mensch“ anstelle von „Person“ zurückgreift, ist dies niemals ein redaktioneller Zufall oder eine stilistische Nachlässigkeit. Die Verwendung des Begriffs fungiert systematisch als literarisches und rechtsdogmatisches Zitat von Artikel 1 Grundgesetz. Der einfache Gesetzgeber signalisiert dem Normanwender (dem Richter, der Behörde), dass in der konkreten Fallabwägung die unantastbare verfassungsrechtliche Wertentscheidung der Menschenwürde unmittelbar zu berücksichtigen ist.

Wenn das Strafrecht die Täuschung oder Nötigung eines „Menschen“ sanktioniert, das Deliktsrecht den getöteten „Menschen“ in den Mittelpunkt der Gefährdungshaftung rückt, oder das Tierschutzgesetz die anthropozentrische „Verantwortung des Menschen“ für die Mitgeschöpfe deklariert, dann geschieht dies stets, um der jeweiligen Norm eine moralische, überpositive Durchschlagskraft zu verleihen.

Das deutsche Recht hat somit den Begriff des Menschen im Zuge einer bemerkenswerten linguistischen Hygiene erfolgreich vor der Banalität des konditionalen Verwaltungs-, Vertrags- und Pflichtenrechts bewahrt. Der „Mensch“ bleibt im Text der Gesetze der unangreifbare Souverän, das unbedingte Schutzgut und der primäre Zweck der Rechtsordnung, während seine juristischen Stellvertreter – die „Personen“ und „Bürger“ – die rechtlichen und bürokratischen Lasten des normativen Alltags tragen.

Referenzen

1. Kurs 2.3: Alles, was Recht ist - eine Einführung in die Rechtswissenschaften Kursmaterialien, Zugriff am Mai 27, 2026, <http://www.jwilhelm.de/dsa-2003.pdf>
2. Einführung in die Rechtswissenschaften, Zugriff am Mai 27, 2026, <http://www.jwilhelm.de/dsa-2002.pdf>
3. Person und Rechtsperson. Zur Ideengeschichte der Personalität - ResearchGate, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.researchgate.net/publication/325654719_Person_und_Rechtsperson_Zur_Ideengeschichte_der_Personalitat
4. Digitale Rechtssubjekte? Ja, aber nur teilweise - Verfassungsblog, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://verfassungsblog.de/digitale-rechtssubjekte-ja-aber-nur-teilweise/>

Der Begriff “Mensch” im Grundgesetz und Einfachgesetzen

5. Publikation im Rahmen des ERC Projektes unter der Leitung von Andreas Fischer-Lescano - Uni Kassel, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://www.uni-kassel.de/fb01/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=2660&token=ba2e47ac98fb5a48796ad65d6c5a0eb9da408bc3>
6. Tierschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Zugriff am Mai 27, 2026, https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2022-05-05_Lions_Club_Tierschutz_zw._Anspruch_und_Wirklichkeit.pdf
7. § 1 TierSchG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_1.html
8. Mensch und »Person« – Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit: Eine rechtshistorisch-kritische Untersuchung zu § 1 BGB [1 ed.] 9783428549092, 9783428149094 - DOKUMEN.PUB, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://dokumen.pub/mensch-und-person-probleme-einer-allgemeinen-rechtsfhigkeit-eine-rechtshistorisch-kritische-untersuchung-zu-1-bgb-1nbsped-9783428549092-9783428149094.html>
9. Der würdevolle Umgang mit dem menschlichen Leichnam von Stephanie Trieglaff - Kester Haeusler Stiftung, Zugriff am Mai 27, 2026, http://www.kester-haeusler-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/03/Umgang-mit-dem-Leichnam_Dissertation_Stephanie-Trieglaff.pdf
10. Große Debatten im Gesellschaftsrecht: Fiktionstheorie versus Theorie der realen Verbandspersönlichkeit im internationalen Diskurs - MPG.PuRe, Zugriff am Mai 27, 2026, https://pure.mpg.de/rest/items/item_3518601_5/component/file_3558960/content
11. Das Problem juristischen Persönlichkeits, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://socserv2.mcmaster.ca/~econ/ugcm/3ll3/binder/ProblemJuristischenPersonlichkeit.pdf>
12. Person - Wikipedia, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://de.wikipedia.org/wiki/Person>
13. System des Personenrechts - Duncker & Humblot, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.duncker-humblot.de/_files_media/leseproben/9783428466870.pdf
14. Grundpflichten und Grundgesetz - noah.nrw, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://noah.nrw/ubbihs/download/pdf/5109831>
15. Art 1 GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html
16. Kant – Vater des Grundgesetzes und die Verfassungswirklichkeit in Deutschland, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://www.kaschachtschneider.de/kant-vater-des-grundgesetzes-und-die-verfassungswirklichkeit-in-deutschland/>
17. Art 3 GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html
18. Art. 3 GG - lexetius.com, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://lexetius.com/GG/3/>

Der Begriff “Mensch” im Grundgesetz und Einfachgesetzen

19. Präambel GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/pr_ambel.html
20. Präambel GG - lexetius.com, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://lexetius.com/GG/-0/>
21. Art 16a GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html
22. Art 74 GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_74.html
23. § 1 BGB - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1.html
24. Bürgerliches Gesetzbuch, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://www.koeblergerhard.de/Fontes/BGBDR18961900.htm>
25. Abgrenzung natürliche Person und juristische Person - Allgemeines zum Recht - Rechtsgebiete - Rechtskunde Online - Universität Potsdam, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-online/rechtsgebiete/allgemeines-zum-recht/abgrenzung-natuerliche-person-und-juristische-person>
26. Ihre Rechte und Pflichten – Rechtsfähigkeit gemäß § 1 BGB - Lecturio, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://www.lecturio.de/mkt/jura-magazin/ihre-rechte-und-pflichten-rechtsfahigkeit/>
27. § 833 BGB - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_833.html
28. § 241 StGB - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_241.html
29. § 240 StGB - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_240.html
30. Operationalisierung von in Umweltstrategien der Bundesregierung festgelegten Umweltzielen als Bewertungsmaßstab für SUP und UVP (Machbarkeitsstudie) - Umweltbundesamt, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-01-21_texte_17-2020_operationalisierung-umweltstrategien_anhang.pdf
31. Expertise Präventionsregelungen - Gesundheitliche, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/fileadmin/user_upload/02_PDF/10_Alte_Struktur/Diverse_Materialien/Gesetze_-neu/Gesetze_2002_Seewald_Expertise_Praeventionsregelungen.pdf
32. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_36.html
33. § 1 SGB 8 - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html
34. SGB IX) § 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter

Der Begriff “Mensch” im Grundgesetz und Einfachgesetzen

- Menschen - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_164.html
35. SGB IX) § 179 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_179.html
 36. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 8 Zur Meldung verpflichtete Personen, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_8.html
 37. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html
 38. § 765a ZPO - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_765a.html
 39. § 97a SGB 8 - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_97a.html
 40. Tierschutz, Tierschutzgesetz & Tierrechte - Anwalt.org, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://www.anwalt.org/tierschutz/>
 41. TierSchG - Tierschutzgesetz - Gesetze im Internet, Zugriff am Mai 27, 2026, <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>